

Az: 651.260.130-00277

Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 12. Juli 2021)

- I. Vorbemerkung
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz
- III. Durchführung des Schulbetriebs
 1. Zuständigkeiten
 2. Zutrittsverbote
 3. Testobliegenheiten
 4. Hygienemaßnahmen
 - a) Persönliche Hygienemaßnahmen
 - b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske
 - c) Raumhygiene
 - aa) Lüften
 - bb) Reinigung
 - d) Hygiene im Sanitärbereich
 5. Mindestabstand
 6. Personaleinsatz
 7. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht
 8. Dokumentation und Nachverfolgung
 9. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch)
 10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung
 11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
 12. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst
 13. Schülerbeförderung
 14. Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen
 15. Durchführung von Alarmproben
 16. Weitere Hinweise

- IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen
- V. Unterstützung

Anlagen:

1. Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens – „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation
2. Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
4. Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen“

I. Vorbemerkung

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

Er ist mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Der vorliegende Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan vom 11. Februar 2021. Er wurde in allen Kapiteln überarbeitet und enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

Es erfolgte eine **Anpassung an die „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV)** vom 22. Juni 2021, an die **Auslegungshinweisen zur Coronavirus-Schutzverordnung** sowie den **Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“**.

Nach den Vorgaben der Coronavirus-Schutzverordnung sind medizinische Masken von allen Personen im Schulgebäude bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Zusätzlich wurden die Kapitel „III 2. Zutrittsverbote“, „III 3. Testobliegenheiten“ und „III 15. Durchführung von Alarmproben“ neu in den Hygieneplan aufgenommen. Ferner sind einige Sonderregelungen für den Personaleinsatz weggefallen und die Schulkantinen können wieder betrieben werden.

Ein regelmäßiger Luftaustausch ist weiterhin eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung von Infektionen. Es soll jedoch noch einmal darauf hingewiesen werden, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten. Eine Kipplüftung oder Dauerlüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch den mangelnden Temperaturunterschied kaum Luft ausgetauscht wird.

In die **Anlage 1 „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation**, **Anlage 2 „Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie“** und **Anlage 3 „Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie“** wurden die aktuellen Hygienevorgaben aufgenommen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen zusätzlichen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische, medizinische und unterrichtsorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet als auch geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG und der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1) für Schülerinnen und Schüler sowie Landesbedienstete bewertet werden.

III. Durchführung des Schulbetriebs

Die Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Metern ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler¹ über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Die Regelungen zum Infektionsschutz sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten. Darüber hinaus bestehende, landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

¹ Soweit Schülerinnen und Schüler genannt werden, beziehen sich die Aussagen auch auf Studierende.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig. Sie informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die Maßnahmen ab.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Es gehört zu den Aufgaben, das Auftreten von COVID-19-Fällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

2. Zutrittsverbote

Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.

Personen, die nicht in der Schule tätig sind, ist der Zutritt auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme (individuell angeordnete Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder generelle Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2) unterliegen. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Sinne „nicht in

der Schule tätige“ Personen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage 4).

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

3. Testobliegenheiten

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Das Gleiche gilt für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien, nicht aber punktuelle Ereignisse wie Elternabende.

Die Lehrkräfte und das sonstige Personal müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Selbsttest vornehmen.

Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten. Das Kultusministerium hat den Schulleiterinnen und Schulleitern

die Befugnis übertragen, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Fällen von der Testobliegenheit zu befreien (Erlass vom 12. Mai 2021, Az. 651.260.130-00308).

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie erforderlich machen. Daher wird für die Durchführung der Testungen auf die Regelungen des jeweils geltenden Erlasses verwiesen.

4. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht in Nr. III.3 und III.11 Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

In Schulgebäuden ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes, z. B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen. Nach dem hessischen Eskalationskonzept gilt ab einer

regionalen 7-Tage-Inzidenz von über 50 eine Maskenpflicht auch wieder am Platz im Unterricht. Bei einem Ausbruchsgeschehen an der Schule kann das Gesundheitsamt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch an den Sitzplätzen eine Maskenpflicht anordnen. Sie oder er kann die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes ganz oder teilweise aussetzen.

Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig. Im Rahmen der Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die nach Beurteilung der Schule auf das Mundbild angewiesen sind (zum Beispiel aufgrund einer Hörschädigung), empfehlen wir, dass die Lehrkraft sowie die Mitschülerinnen und Mitschüler ausnahmsweise transparente Mund-Nasen-Bedeckungen in der jeweiligen Lerngruppe tragen.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
- während der Vorlaufkurse nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes,
- von Kindern unter 6 Jahren sowie
- von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

Soweit in den beruflichen Schulen der fachpraktische Unterricht nicht am Platz stattfindet, ist ebenfalls eine medizinische Maske zu tragen. Ausnahmen können hierbei erfolgen, wenn der fachpraktische Unterricht dies unmittelbar erfordert (z.B. Abschmecken von Speisen). In diesen Fällen ist für eine gute Lüftungssituation zu sorgen.

Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine medizinische Maske getragen werden kann, ohne dass die medizinische Begründung

gegenüber der Schule angegeben wird. Beim Vorliegen eines solchen Attestes soll die Schule geeignete Schutzmaßnahmen treffen um eine Ansteckungsgefahr zu verringern (z.B. Einhaltung des Mindestabstands). Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht bzw. -betrieb nicht. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Bestehen die Gründe, die eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen rechtfertigen, danach fort, ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Personalakte genommen werden. Weitere Informationen hierzu finden sich im Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020.

Auch beim Tragen einer medizinischen Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Tragen einer medizinischen Maske darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten

c) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

aa) Lüften:

Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden

(ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

Die Lüftungssituation ist für jeden genutzten Raum individuell zu betrachten und passgenau umzusetzen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit dem zuständigen Schulträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). In jedem Fall darf hierbei keine ursprünglich gewährleistete Absturzsicherung ohne entsprechende Kompensation aufgegeben werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Es ist nicht erforderlich, in jedem Klassenraum ein CO₂-Messgerät einzusetzen.

Stichprobenartige Messungen in typischen Klassenräumen sind ausreichend. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird und in jedem App-Store erhältlich ist.

Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Sowohl der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen als auch Lüftungsanlagen, die nur Raumluf umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten), sollten vermieden werden. Weil kleine kontaminierte Partikel lange in der Raumluf verbleiben, sollte die Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren werden.

Raumluftechnische Anlagen sollen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluf und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Bei CO₂-gesteuerten Anlagen sollte nach Angaben der Unfallkasse Hessen der Zielwert 400 ppm betragen. Dadurch wird die Nennleistung dauerhaft erreicht.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bietet die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes (UBA) „Mobile Luftreiniger in Schulen: Nur im Ausnahmefall sinnvoll“ vom 22. Oktober 2020, sowie die Stellungnahme der Innenraumlufkommission „Corona in Schulen: Luftreiniger allein reichen nicht - Lüften weiter zentral“ vom 17.11.2020.

Auf die Bundesförderung zum Neueinbau, Um- und Ausbau RLT Anlagen wird hingewiesen, www.bafa.de/rlt.

bb) Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen

werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

d) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

5. Mindestabstand

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Im Grundschulbereich kann innerhalb der Kohorte auf dem Pausenhof davon abgewichen werden.

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Ganztagsunterricht erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schul-

personal in allen Schularten und Jahrgangsstufen, insbesondere in der Grundschule, abgewichen werden. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z. B. Kursystem, profilbildende Maßnahmen, klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht, Vorlaufkurse oder Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen) sie erfordern.
- Ggf. können in klassenübergreifend organisierten Unterrichten den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf einen Wechsel der Unterrichtsräume von Schülerinnen und Schülern verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist zu achten.

- Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Aufenthaltsbereichen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

6. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. Die Möglichkeit für Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Dienst- oder Arbeitspflichten aus der Präsenz an den heimischen Arbeitsplatz zu verlegen, wenn sie selbst oder Hausstandsangehörige von ihnen im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, schwer zu erkranken, entfällt wegen der mittlerweile weit fortgeschrittenen Impfkampagne für Risikogruppen, sofern den betreffenden Personen die Erlangung eines vollständigen Impfschutzes möglich ist, also keine medizinische Kontraindikation entgegensteht.

Nach § 13 Abs. 3 der Coronavirus-Schutzverordnung müssen Lehrkräfte und das sonstige Personal zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Daraus ergibt sich eine eigenständige Dienstpflicht bzw. arbeitsvertragliche Pflicht der Lehrkräfte und des sonstigen Personals zur Durchführung des entsprechenden Tests bzw. Vorlage des entsprechenden Nachweises, deren schuldhafte Verletzung eine disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Ahndung zur Folge haben kann. Dasselbe gilt,

falls die sich aus diesem Hygieneplan bzw. aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Coronavirus-Schutzverordnung ergebende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude bis zur Einnahme eines Sitzplatzes schuldhaft verletzt wird.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

7. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß des Leitfadens „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.

An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

Für schwangere Schülerinnen gilt das in Nr. 6 für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangere Schülerin kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch nehmen. Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

9. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch)

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote. Für musikalische Darbietungen bei Schulfesten gilt der Erlass vom 06. Juli 2021.

Für den Unterricht in den Fächern Religion, Ethik und Islamunterricht (Schulversuch) gilt der Erlass vom 12. Juli 2021 (Az. 351.300.013-00134 - „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie“).

10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist gemäß Anlage 1 „Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zulässig.

Schulkantinen können nach § 22 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung eine Verpflegung vor Ort anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte Abstandsregeln zwischen den Lerngruppen einzuhalten). Hilfreiche Informationen zur Umsetzung finden Sie auf den Internetseiten der Vernetzungsstelle Schulverpflegung unter „Aktuelles“.

11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume und Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Träger oder sein Kooperationspartner angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

12. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete medizinische Maske tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

13. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Coronavirus-Schutzverordnung).

14. Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen

Für das Schuljahr 2021/2022 ist eine reguläre Durchführung aller Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen und in den beruflichen Schulen vorgesehen. Weitere Umsetzungshinweise erfolgen auf Erlassbasis.

Für Schulfahrten wird auf den Erlass „Regelung betreffend geplante Klassenfahrten ab dem Schuljahr 2021/22“ vom 11. Juni 2021 (Az. 960.060.070-00030) verwiesen.

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske zu tragen. Um die Anzahl der teilnehmenden Familien zu regulieren ist es ratsam, gestaffelte und fest definierte Zeiträume für die Teilnahme an den Tagen der offenen Tür vorzusehen.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, empfiehlt es sich die Personenanzahl zu begrenzen (z.B. pro Familie nur eine Person).

Der Erlass „Regelungen zu Abschluss- und Entlassfeiern im laufenden Schuljahr sowie Einschulungs- und Aufnahme feiern im Schuljahr 2021/2022 während der Corona-Pandemie (nachfolgend Schulfeiern genannt)“ vom 6. Juli 2021 ist zu beachten.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülerversammlung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung

in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

15. Durchführung von Alarmproben

Die „Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“ vom 5. November 2019 (ABl. 2020, S.42) sieht die Durchführung von Alarmproben in Schulen vor. Nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) können Schulen auf die Alarmprobe zu Beginn des Schuljahres aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzichten. Allerdings sind die Schülerinnen und Schüler angemessen zu unterweisen, das bedeutet:

- Die Begehung des Fluchtweges sollte innerhalb der ersten drei Wochen nach Schulanfang klassenweise stattfinden und vom Klassenraum bis zum festgelegten Sammelpunkt auf dem Gelände führen. Dabei ist den Schülerinnen und Schülern das korrekte Verhalten während einer Räumung zu erläutern. Die Begehung kann ohne Auslösung des Alarmsignals erfolgen.
- Das Alarmsignal soll an einem festgelegten Tag nach vorheriger Ankündigung ertönen, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Signal vertraut zu machen, ohne dass diese das Klassenzimmer verlassen müssen. Von den Lehrkräften ist dabei ein didaktischer Bezug zur erfolgten/bevorstehenden Begehung des Fluchtweges herzustellen.

Dies ist im Klassenbuch festzuhalten.

Da der Erlass keinen festen Zeitraum für die Durchführung der zweiten Alarmprobe festlegt, sondern lediglich fordert, dass die örtliche Feuerwehr mindestens einmal jährlich zu einer Alarmprobe eingeladen werden soll, kann der Zeitpunkt der zweiten Alarmprobe

innerhalb eines (Schul-)Jahres variabel gesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen pandemischen Situation wird den Schulen dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich bei der Terminierung der aktuellen Entwicklung im Schulbetrieb anzupassen. Für die Durchführung kann somit ein Termin gewählt werden, an dem der Infektionsschutz ausreichend berücksichtigt werden kann. Es kommt wesentlich darauf an, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der ersten Alarmprobe in die Grundzüge der Räumung und das Verhalten im Brandfall eingewiesen sind. Im Unterschied dazu, liegt der Zweck der zweiten Alarmprobe dann hauptsächlich in der Überprüfung der Räumungsgeschwindigkeit und der Anwendung der in der ersten Alarmprobe erlernten Kenntnisse unter Zeitdruck.

16. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheits/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die erforderlichen Maßnahmen ab.

IV. Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (MAS), <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hes->

sen, zur Verfügung. Der Medical Airport Service berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.